



HESSISCHER LANDTAG

27. 11. 2009

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Familie und Gesundheit zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

**für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kassenärztliche
Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen**

Drucksache 18/767

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD**

Drucksache 18/1104

A. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der übrigen Fraktionen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 18/1104 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit in der 14. Plenarsitzung am 17. Juni 2009 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
2. Der Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit hat hierzu eine schriftliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. September 2009 beraten und zum Änderungsantrag Drucks. 18/1104 eine weitere schriftliche Anhörung durchgeführt.
4. Der Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit hat sich in seiner Sitzung am 26. November 2009 mit dem Gesetzentwurf befasst und ist zu der Beschlussempfehlung gelangt.

Wiesbaden, 26 November 2009

Berichterstatter:
Alexander Bauer

Ausschussvorsitzender:
Dr. Andreas Jürgens

Anlage

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Kassenärztliche
Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Hessen**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen sorgt im Rahmen ihrer Satzung für eine wirtschaftliche Sicherung der invaliden und alten Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte und der Hinterbliebenen von Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten. Diese Sicherung kann auch durch besondere Honorarverteilungsgrundsätze geregelt werden.

(2) Zur Sicherung der nach Abs. 1 errichteten Erweiterten Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen werden neben der Gesamtvergütung sämtliche Vergütungen für Leistungen aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung, die hessische Vertragsärzte und hessische Vertragsärztinnen an gesetzlich krankenversicherten Patienten erbringen und die nicht unmittelbar über die Gesamtvergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ausgezahlt werden, der Erweiterten Honorarverteilung unterworfen.

Dies gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage der Vergütung auch für die Vergütung aus Direktverträgen zwischen den hessischen Vertragsärzten und Vertragsärztinnen und den gesetzlichen Krankenkassen oder aus Verträgen zur Integrierten Versorgung.

(3) Die hessischen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind verpflichtet, den Umsatz, den sie aufgrund der Abrechnung für Leistungen nach Abs. 2 erhalten, gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung offenzulegen. Sofern der Vertragsarzt oder die Vertragsärztin dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommt, ist die Kassenärztliche Vereinigung Hessen befugt, die Vergütung für Leistungen aus dem Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung, die der Vertragsarzt oder die Vertragsärztin an gesetzlich krankenversicherten Patienten erbracht hat und die nicht unmittelbar über die Gesamtvergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ausgezahlt wurden, zu schätzen. Ist diese Verfügung nach Ansicht des Vertragsarztes oder der Vertragsärztin fehlerhaft geschätzt worden, so kann der betroffene Vertragsarzt oder die betroffene Vertragsärztin unter Vorlage der vollständigen Unterlagen binnen vier Wochen schriftlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Widerspruch erheben. Die Vollständigkeit ist an Eides statt zu erklären.

(4) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ist berechtigt, durch Satzung die Einbeziehung der Umsätze für Leistungen nach Abs. 2 zu regeln. Durch Satzung werden auch die Anforderungen an Form und Inhalt der Offenlegung nach Abs. 3 geregelt."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.